



**Bundesministerium**  
Finanzen

An alle Zollämter, die Finanzpolizei und die Steuerfahndung

Liebe Vorständinnen und Vorstände,

die Corona-Pandemie hat den Dienstbetrieb auch bei uns massiv beeinflusst. Das Inkrafttreten von Verordnungen für bestimmte Quarantänegebiete liegt schon mehrere Tage zurück. In diesem Zusammenhang steht für manche Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jetzt die freiwillige Selbstisolation kurz vor dem Ende. Damit verbunden sind einige Punkte zu beachten.

Als Führungskraft ist es jetzt wichtig in jedem einzelnen Fall den Kontakt zu den jeweils von Selbstisolation Betroffenen zu suchen und dann wie nachstehend beschrieben vorzugehen. Dabei stehen insbesondere jene Personen im Fokus, die nicht Telearbeit verrichten können und daher physisch an ihre Arbeitsplätze zurückkehren müssen, ihre Arbeiten ohne ausreichend Abstand zu Mitmenschen verrichten müssen oder sogar Kundenkontakt haben. Derart exponierte Arbeitsbedingungen können bspw. Dienst mit Kundenverkehr, Prüf- u. Kontrolltätigkeiten, Abfertigungstätigkeiten etc. sein.

Aus gesundheitlicher und arbeitsmedizinischer Sicht wird allen an exponierten Stellen eingesetzten Bediensteten mit vorangegangener Selbstisolation angeraten sich nach Ablauf des vierzehnten Tages in Selbstisolation noch eine Woche selbst zu beobachten und die Isolierung vielleicht zu lockern. Jedenfalls sollte in dieser Zeitspanne aber weiter darauf geachtet werden sich von Risikopersonen noch fernzuhalten und jedenfalls weiter alle Hygieneregeln zu beachten. Zusammen mit der allgemeinen „Sozialen Distanzierung“ besteht durch die beschränkte Kontaktmöglichkeit so ein gewisser Schutz vor ungebremster Spätverteilung des Virus.

Die Führungskräfte werden ersucht gemeinsam mit der Arbeitsmedizin je nach Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entscheiden, ob z.B. eine Rückkehr in den Dienstbetrieb an exponierte Stelle ab dem 15. Tag nach Selbstisolation zu verantworten ist, oder ob zur Sicherheit aller noch eine Woche Telearbeit bzw. Arbeit abseits von Kundenkontakt geleistet werden soll. Wo immer es möglich ist, bleiben Bedienstete in Selbstisolation auch danach weiter in Telearbeit.

Abschließend wird noch auf die Beilage hingewiesen, aus der hervorgeht was im Zusammenhang mit der richtigen Handhabung und Verwendung von Schutzmasken zu beachten ist.

Ihr Info-Team „CoVID 19“

1 Beilage

INTERN

